

erkenntnis oder Abweisung der Forderungen, und danach beraten die Gläubiger, deren Forderungen anerkannt sind, über das weitere Schicksal des Geschäfts des Gemeinschuldners.

Es können dann 3 Fälle eintreten:

1. Der Schuldner bietet ein Konkordat an, und die Versammlung nimmt den Vorschlag an, oder
2. die Gläubigerversammlung übernimmt alle Aktiva des Schuldners in Zahlung und liquidiert sie für ihre Rechnung durch einen von ihr ernannten Liquidator oder durch eine von ihr ernannte Kommission (síndicos), oder
3. die Gläubigerversammlung beschließt die Durchführung des förmlichen Konkursverfahrens. Auch in diesem Falle werden ein oder mehrere „síndicos“ ernannt, die die Liquidation vornehmen sollen.

Der Unterschied zwischen 2 und 3 ist nur für den Schuldner wichtig; der Ausgang des Verfahrens ist in beiden Fällen für die Gläubiger im wesentlichen gleich.

Nach dieser Versammlung kann der Geschäftsfreund des Gläubigers ihn darüber benachrichtigen, wie die Sachen stehen, und der Gläubiger kann dann eine förmliche, notariell aufgenommene und vom zuständigen argentinischen Konsulat legalisierte Vollmacht*) zur Einziehung der ihm zufallenden Dividenden ausstellen.

Wenn der Gläubiger nicht rechtzeitig genug von den Vorgängen Kenntnis erhalten hat, um sich noch in der Versammlung vertreten zu lassen, kann er seine Forderung auch noch nachträglich anmelden. Dazu bedarf es aber ebenfalls einer förmlichen, notariell aufgenommenen und vom zuständigen argentinischen Konsulat beglaubigten Vollmacht. Der Gläubiger muß in diesem Falle die Anerkennung seiner Forderungen mit den Liquidatoren oder den „síndicos“ ausfechten und wird, wenn seine Forderung nachträglich anerkannt wird, nur bei den noch nicht ausgezahlten Dividenden berücksichtigt.

Auch die Forderungen von Gläubigern, die in der Gläubigerversammlung nicht vertreten sind, können und werden oft anerkannt, so daß es der förmlichen Vollmacht dann nur noch zur Einziehung der Dividenden bedarf.

In besonders dringenden Fällen kann die briefliche Vollmacht auch durch ein Telegramm an das Gericht erteilt werden.

Vollstreckbarkeit deutscher Urteile.

Für die Vollstreckbarkeit eines deutschen Urteils in Argentinien bestehen nach einer Mitteilung des Handelsvertragsvereins die folgenden Voraussetzungen: Es muß sich um eine Personal- und nicht um eine Realklage handeln. Das Urteil darf kein Versäumnisurteil sein. Die

*) Formulare solcher und anderer Vollmachten sind von der Geschäftsstelle des D. A. C. zu beziehen.